

Mietbedingungen Dachzeltvermietung Dachzelt Himmel GmbH

Stand: 01. März 2023

1. Übernahme und Rückgabe

Das Dachzelt ist bei Mietbeginn beim Vermieter, Dachzelt Himmel GmbH, wenn nichts anderes vereinbart, an der Täferenstrasse 18 in 5405 Baden-Dättwil abzuholen und bei Mietende dort auch wieder zu retournieren. Die Montage und Demontage erfolgen zusammen mit dem Vermieter. Das Dachzelt ist während der Mietdauer nicht selbstständig zu demontieren. Das Weitervermieten oder ein Verleih an Dritte ist untersagt.

2. Mietpreis

Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Mietpreise gemäss gültiger **Preisliste Dachzeltvermietung Dachzelt Himmel GmbH**.

3. Zahlungsweise

Eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Mietpreises fixiert die Miete. Der volle Mietbetrag wird spätestens 3 Wochen vor Mietbeginn fällig. Bei Nichteinhaltung der genannten Zahlungsfristen behält sich der Vermieter das Recht vor, die Anmietung zu stornieren.

4. Kautio

- a. Es wird bei Übergabe des Zelttes eine Kautio in Höhe von 500 CHF in bar oder vorab per Überweisung (Zahlung muss vor Übergabe auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein) fällig. Diese dient zur Sicherheit für die ordnungsgemässe, unbeschädigte und gereinigte Rückgabe des Dachzeltes.
- b. Im Übernahmeprotokoll wird der Zustand des Dachzeltes festgehalten und allfällige Schäden schriftlich dokumentiert. Bei Rückgabe des Dachzeltes im ordnungsgemässen, unbeschädigten und gereinigten Zustand (abgesehen von den bei Mietbeginn notierten Vorschäden) erhält der Mieter die Kautio in vollem Umfang zurück.
- c. Dachzelte, Ausrüstungsgegenstände und angemietetes Campingzubehör, welches in der Mietzeit verloren geht oder beschädigt wird, sind bei der Rückgabe zu melden. Allfällige Schäden oder die Kosten für fehlendes, beschädigtes Campingzubehör gehen zu Lasten des Mieters.

5. Reservierung, Rücktritt, Schadensersatz

- a. Bei Rücktritt von der Reservierung vor dem Abholtermin werden folgende Kosten durch den Mieter fällig:
 - bis zu 6 Wochen vor Mietbeginn 10 % des Mietpreises, jedoch maximal 100 CHF
 - zwischen 6 und 2 Wochen vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises
 - weniger als 2 Wochen vor Mietbeginn 75 % des Mietpreises
 - Bei Nichtabholung des Dachzeltes besteht gegenüber dem Mieter ein Schadensersatzanspruch von 100% des Mietpreises

Sollte der Mieter für die Anmietung bereits eine höhere Anzahlung als den geschuldeten Betrag angezahlt haben, so wird die Differenz vom Vermieter zurückerstattet.

- b. Ein Ersatzmieter kann durch den Mieter benannt werden, jedoch vom Vermieter zurückgewiesen werden. Erfüllt der Ersatzmieter dieselben Bedingungen wie der Mieter und wird vom Vermieter akzeptiert wird kein Schadensersatzanspruch gemäss 5a fällig.
- c. Bei verspäteter Rückgabe des Dachzeltes, entsteht ein Schadensersatzanspruch des Vermieters gegenüber dem Mieter, dessen Höhe sich der Vermieter vorbehält. Dies ist abhängig von dem dadurch entstandenen Schaden. Nach Möglichkeit ist eine Verlängerung der Miete vorab mit dem Vermieter zu besprechen, um allfällige Schäden zu vermeiden.

- d. Bei vorzeitiger Rückgabe bleibt der volle im Mietvertrag abgeschlossene Mietpreis fällig, es erfolgt keine Anrechnung bzw. Rückerstattung. Eine vorzeitige Rückgabe ist vorgängig mit dem Vermieter zu vereinbaren, da eine Übergabe in jedem Fall persönlich erfolgen muss, um die Übernahme zu bescheinigen und den Zustand festzuhalten.
- e. Bei unsachgemässer Behandlung oder bei Benutzung zu verbotenen Zwecken haftet der Mieter vollumfänglich für alle dadurch entstandenen Schäden.

6. Obhutspflicht

Der Mieter erhält bei Übergabe ein gepflegtes Dachzelt mit funktionstüchtigem Zubehör. Wir bitten darum, alles genauso sorgfältig zu behandeln wie man sein Eigentum behandeln würde.

- a. Der Mieter ist während der ganzen Mietdauer für die fortlaufende Sicherung auf dem Fahrzeug verantwortlich. Die Befestigung wie z.B. Schrauben sind fortlaufend zu überprüfen.
- b. Die Dachzelte werden in tadellosem Zustand dem Mieter übergeben und müssen in diesem Zustand wieder retourniert werden. Alle entstandenen Schäden sowie ein Diebstahl während der Anmietdauer sind Sache des Mieters und gehen vollumfänglich zu dessen Lasten. Ein Versicherungsschutz, der für einen allfälligen Diebstahl oder für verursachte Schäden durch den Mieter während der Mietdauer aufkommt ist Sache des Mieters.

Der Vermieter ist bei Schäden, die während der Mietdauer anfallen, sowie allfällige Reparaturen und Beschaffungen von Ersatzteilen umgehend zu kontaktieren. Sollte eine Weitervermietung aufgrund gemeldeter oder ungemeldeter Schäden nicht möglich sein, so haftet der Mieter voll für die ggf. anfallenden Schadensersatzansprüche der Nachmieter.

- c. Der Mieter verpflichtet sich, die bestehende Strassenverkehrsordnung der bereisten Länder einzuhalten und die empfohlene Höchstgeschwindigkeit der Hersteller für das jeweilige Dachzelt zu beachten. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Dachträger fachmännisch montiert wurden und dass eine regelmässige Kontrolle der Befestigung des Dachzeltes sowie z.B. Schrauben und Verbindungen des Dachträgers erfolgt.
- d. Eine sorgfältige Behandlung und Nutzung des Dachzeltes wird vorausgesetzt. Bei Rückgabe des Zeltes ohne Reinigung gemäss 4b bzw. bei übermässiger Verschmutzung wird eine Reinigungspauschale von 150 CHF erhoben und von der Kautions abgezogen.
- e. Das Rauchen sowie das Essen ist im Dachzelt verboten!
- f. Haustiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht in das Dachzelt mitgenommen werden. Bei einer Zuwiderhandlung gehen allfällige Reinigungskosten wie z.B. das Aufbieten eines Kammerjägers zu Lasten des Mieters.

7. Verhalten bei Unfallgeschehen

Bei Unfällen mit Drittpersonen jeglicher Art ist ein europäisches Unfallprotokoll zu erstellen und alle erforderlichen Angaben aufzunehmen und zu dokumentieren. Von allen Unfallbeteiligten sowie allfälligen Zeugen ist der vollständige Name, Anschrift, ggf. amtliches Kennzeichen sowie Kontaktangaben (Telefonnummer und E-Mail) aufzunehmen. Das Unfallprotokoll ist von den Unfallbeteiligten zu unterzeichnen.

Bei Unterlassung haftet der Mieter voll für den entstandenen Schaden.

8. Haftungsausschluss

Der Mieter haftet vollumfänglich für die Beschädigungen die während der Mietdauer an dem Dachzelt sowie an dessen Zubehör entstehen. Versteckte Mängel, die bei Rückgabe nicht erkennbar sind, kann der Vermieter innerhalb von 3 Tagen ab Rückgabe dem Mieter gegenüber rechtlich geltend machen. Für Schäden, die dem Mieter, einem Dritten oder an etwaig anderen Sachen, durch das Dachzelt und Zubehör entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

9. Führungsberechtigung

- a. Der Fahrzeugführer und Mieter muss das 25. Lebensjahr vollendet haben sowie einen Wohnsitz in der Schweiz oder Lichtenstein. Bei jüngeren Fahrern gelten andere Miet- und Versicherungsbedingungen. Gerne nehmen wir hierzu Anfragen entgegen und erstellen eine individuelle Offerte.
- b. Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen (z.B. Off-Road Fahrten) sowie Festivalbesuche und ähnliches sind untersagt. Transport von explosiven Stoffen, Drogen, und sonstigen strafrechtliche zu verfolgenden Taten sind ebenfalls untersagt. Eine Weitervermietung sowie eine nicht sachgemässe Nutzung ist untersagt.
- c. Die Nutzung des Dachzeltes ist nur innerhalb Europas zulässig. Die Einreise in Kriegs- sowie Krisengebieten ist untersagt. Eine aktuelle Liste der Länder in die eine Einreise nicht zulässig ist, findet man auf der Grünen Versicherungskarte der Haftpflichtversicherung des Kraftfahrzeugs.

11. Speicherung von personenbezogenen Daten

Der Vermieter ist berechtigt zum Zwecke der Geschäftsbeziehungen Daten über den Mieter zu verarbeiten und zu speichern.

12. Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist 5405 Baden-Dättwil AG, in der Schweiz.